

**Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Lütjenburg
(Abwasseranlagensatzung)**

In Kraft getreten am 20.03.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVO BL Schleswig-Holstein S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.3.2023 (GVO BL Schleswig-Holstein S. 174) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 1 Satz 1, § 17 und § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S-H S. 308) dem § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S-H S. 564), § 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), § 54 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 und Abs. 2 und § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) (1) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 2, § 51 und § 111 Abs. 2 und 3 des Landeswassergesetzes von Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S.425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVO BL Schleswig-Holstein S. 1002) und LVO über Verwaltungsgebühren vom 26.09. 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 476), zuletzt geändert durch LVO vom 1.11.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 932), § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG S-H) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)

wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Lütjenburg vom 18.03.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Lütjenburg
(Abwasseranlagensatzung)**

§ 1

Einrichtung

- (1) Das Amt Lütjenburg betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstückabwasseranlagen (Haus-/Gebietskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

- (3) Das Amt schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenden Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, mithin Jauche, Gülle, Silage und Sickersaft von Dunglegen. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss - und Benutzungszwang und Anschluss - und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss - und Benutzungspflichten haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für mögliche Befreiungen vom Anschluss - und / oder Benutzungszwang gelten die Vorschriften des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der

Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 2 Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. Verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, und Schlacht - und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheidung/en sind die jeweils geltenden DIN- Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheidung/en in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheidung entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücks Abwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die nicht nachgerüsteten Altanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik geleert bzw. entschlammt, die Haus- und Gebietskläranlagen alle 2 Jahre (2 - jährige Regelabfuhr). Die Termine für diese Regelentleerungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Ist bei Wohngebäuden mit sehr klein oder sehr groß bemessenen Sammelgruben oder auch bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen oder in Notfällen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren (Bedarfsabfuhr).

- (3) Bei einem übermäßigen Schlammanfall (mehr als 50 % in der 1. Kammer der Mehrkammergrube) innerhalb von 2 Jahren sind diese Anlagen im Rahmen einer Sonder-/Bedarfsabfuhr häufiger zu entschlammen.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und die Zufahrt zu dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und der Zufahrt zu dieser Anlage entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den in § 1 dieser Satzung genannten Anlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (6) Leerfahrten sind nicht vom Auftragnehmer verursachte, vergebliche An- / Abfahrten (Auftragsstornierungen durch den Anlagenbetreiber/Grundstückseigentümer direkt bei dem Fahrer, nicht zugängliche Kläranlagen und leer vorgefundene Sammelgruben / Kläranlagen), die mit 50,- € zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer pro Stück in Rechnung gestellt werden können.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangs- und Zufahrtsrecht

- (1) Die Benutzungspflichten sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheidung und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren- Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentümerwechsels zur Gebührenaufzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung 87,50 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers aus Gebiets- und Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung 87,50 € je Kubikmeter abgeholten Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei der Regelabfuhr.
- (3) Die Benutzungsgebühr bei einer Bedarfsabfuhr beträgt zusätzlich, zu den Abs. 1 und 2 aufgeführten Kosten, 32,50 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers. Eine Bedarfsabfuhr ist jede Abfuhr außerhalb der Regelabfuhr.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Eine besondere Heranziehung zu Gebühr durch Verwaltungsakt erfolgt im Regelfall nicht. Die Gebühr wird fällig und zahlbar 14 Tage nach Zugang einer Rechnung des die Abwasserbeseitigung ausführenden Unternehmens.
- (2) Im Falle der Nichtzahlung erfolgt die Festsetzung der Gebühr durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.
- (2) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 und 3 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seinem Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges zu ihr sorgt,
 - e) den in § 5 dieser Satzung geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 und 6 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12

Datenerhebung

Das Amt Lütjenburg betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Haus-/Gebietskläranlagen und abflusslosen Sammelgruppen) als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Amt Lütjenburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben. Die Daten werden entsprechend des Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein erhoben/verarbeitet und gelöscht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: Lütjenburg, den 18.03.2024

Amt Lütjenburg

Der Amtsvorsteher



Dirk Sohn